

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/80-Pr.2/83

II-280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1983 07 27

54 AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
zu 47 J.

1017 Parlament
 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen vom 17. Juni 1983, Nr. 47/J, betreffend Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zum Vorschlag, die im § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 enthaltene Umsatzgrenze anzuheben wurden bereits im Zusammenhang mit der Anfrage vom 19. Mai 1981, Nr. 1210/J, die Gründe dargelegt, die gegen eine Anhebung dieser Umsatzgrenze sprechen. Diese Gründe sind nach wie vor gegeben. Es wäre nicht zweckmäßig, diese Regelung, die im Rahmen des Mehrwertsteuersystems einen Fremdkörper darstellt, auszuweiten. Diese Regelung wurde in erster Linie nur für Kleinstunternehmer geschaffen, die gelegentlich Umsätze ausführen, um diese steuerlich nicht erfassen zu müssen. Die Einbeziehung weiterer Unternehmergruppen widerspricht dem Konzept des Mehrwertsteuersystems, wettbewerbsneutral zu wirken. Zu berücksichtigen ist auch, daß eine Erhöhung der Umsatzgrenze nur teilweise zu einer Verwaltungsvereinfachung führen könnte, da jene Unternehmer, bei denen es zu Umsatzsteuergutschriften kommt, gemäß § 21 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 beantragen können, nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert zu werden, und daher weiterhin steuerlich erfaßt werden müßten. Nicht erfaßt würde in der Regel nur jener Teil der betroffenen Unternehmer werden, die Zahllasten ausweisen. Dies würde aber zu einem beträchtlichen Einnahmefall führen, so daß eine derartige Maßnahme auch in Anbetracht der angespannten Budgetlage nicht in Erwägung gezogen werden kann. Es besteht daher nicht die Absicht, die Umsatzgrenze für die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung und damit für die Abfuhr der Mehrwertsteuer von S 40.000.-- auf S 60.000.-- zu erhöhen.

M. B. P. P.